

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anette Moesta (CDU)

### Dauer des gerichtlichen Vorverfahrens nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung in Rheinland-Pfalz

Die erstinstanzlichen Verfahren werden regelmäßig – im Ländervergleich –w in ihrer Verfahrensdauer betrachtet und versucht, diese zu verkürzen. Vorgeschaltet ist aber regelmäßig das Widerspruchsverfahren. Das Widerspruchsverfahren sollte deshalb in die Betrachtung der Gesamtverfahrensdauer einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Gibt es derzeit Daten und Zahlen über die verwaltungsbehördlichen Vorverfahren/Widerspruchsverfahren in Rheinland-Pfalz, insbesondere über die Dauer?
2. Wenn ja, wie fallen diese aus?
3. Gibt es statistische Erhebungen zu erhobenen Untätigkeitsklagen oder Klagen wegen Schadensersatz aus diesbezüglicher Amtshaftung in Rheinland-Pfalz?
4. Wann sind die einzelnen Behörden für Verzögerungsgründe und Verantwortlichkeiten selbst (allein) beweispflichtig?
5. Werden überlange Verfahrensdauern im gerichtlichen Vorverfahren erfasst/kontrolliert oder ist es Sache des rechtssuchenden Bürgers, daraus erwachsende Nachteile geltend zu machen?

Anette Moesta